

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara Prammer
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0408-II/1/b/2014

Wien, am 25. Juni 2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Ing. Thomas Schellenbacher und weitere Abgeordnete haben am 30. April 2014 unter der Zahl 1398/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Autokorso von ca. 250 türkischen Autofahrern“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das Versammlungsgesetz enthält keine Definition des Begriffes „Versammlung“. Nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes handelt es sich bei einer Versammlung um eine „Zusammenkunft mehrerer Personen, die in der Absicht veranstaltet wird, die Anwesenden zu einem gemeinsamen Wirken zu bringen, sodass eine gewisse Assoziation der Zusammenkommenden entsteht“. Tatsächlich handelte es sich im gegenständlichen Fall um eine spontan organisierte Fahrt von mehreren Kraftfahrzeugen zur Feier eines Wahlsieges. Der Zweck der Zusammenkunft war unbeteiligten Außenstehenden allerdings nicht erkennbar, weswegen es sich um keine Versammlung im Sinne der Judikatur handelte.

Zu den Fragen 3 und 4:

Da keine Versammlung nach dem Versammlungsgesetz vorlag, war auch keine Anmeldung vorzunehmen. Mangels Anwendbarkeit des Versammlungsgesetzes kam auch eine Auflösung nach dieser Rechtsnorm nicht in Betracht.

Zu Frage 5:

49.

Zu Frage 6:

Keine.

Zu Frage 7:

Dem Einsatzbericht ist zu entnehmen, dass mehrere Fahrzeuge mit türkischen Fahnen geschmückt waren und im Zuge der Fahrt gehupt wurde.

Zu Frage 8:

Nein.

Zu den Fragen 9 und 16:

Die Missachtung straßenpolizeilicher Vorschriften, im konkreten Fall von § 52 Z 14 StVO 1960, stellt eine Verwaltungsübertretung dar. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass es sich im vorliegenden Fall um einen Konvoi von ca. 200 Fahrzeugen und etwa 800 Teilnehmern handelte. Eine Zuordnung einzelner Verwaltungsübertretungen zu konkreten Beschuldigten kann in einem solchen Fall nicht mit der notwendigen Sicherheit vorgenommen werden. Das Einschreiten der Kräfte vor Ort erfolgte nach der „3-D-Philosophie“ (Dialog – Deeskalation – Durchgreifen). Dadurch konnten Ausschreitungen verhindert und Verkehrsbeeinträchtigungen so gering wie möglich gehalten werden.

Zu den Fragen 10 und 11:

Die Beantwortung dieser Fragen fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 12:

Verwaltungsübertretungen stellen Officialdelikte dar und sind von Amts wegen zu verfolgen. Eine Bestimmung, wonach die Begehung einer Verwaltungsübertretung durch eine bestimmte Anzahl von Personen die Rechtswohltat der Straffreiheit nach sich zieht, ist der österreichischen Rechtsordnung fremd.

Zu Frage 13:

Anlässlich der Ruhestörung am Reumannplatz erfolgte das polizeiliche Einschreiten nach der sogenannten „3-D-Philosophie“. Die Ruhestörung wurde nicht geduldet.


Zu Frage 14:

Die Herstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung erfolgte durch Maßnahmen zur Verkehrslenkung, sowohl den Individual- als auch den öffentlichen Verkehr betreffend, sowie durch deeskalierendes Einwirken auf die Fahrzeuglenker.

Zu Frage 15:

Eine derartige statistische Aufzeichnung liegt nicht auf. Die Beantwortung dieser Frage bedürfte somit einer anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung, von der auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandels Abstand genommen wurde.

Mag.^a Johanna Miki-Leitner

4 von 4	4269/AB-XXV-GP-Anfragebeantwortung	
Signaturwert	YrUxT1ZW26c06yedV6z92018ssSwm/gvrl1Anfragebeantwortungj1evFL9tTV7apYT56iIDW7TvapFSDp2BFH1OT3Lb/+NOFruDOGTkEtc4EbTDEBHL/yW+J9M3ygKSdD9+z4vayOVCHExa+H5PwNyUBDcrDF8r3vyTasTt/jQYWU96UmPrNywe2FAsSfQLGV+iqOvKHXPllFFLk6py80TmM6KhmHPfE7U1ZG1566jMKy3t0RE4Shg4lppJx6dafdUGf9EkP4wgaYJ8xyDvn5Aj7Pg+C4UMQ1IiT2Yb7ceCBk13nwoN3ykR/wBOFKIEMyfHSLppODuCKQuWtLvtmgfQ==	
	Datum/Zeit-UTC	2014-06-27T13:25:41+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	